

Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“. kurz: - OGS-Beitragssatzung -

**§ 1
Offene Ganztagschule (OGS)**

- (1) Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat zum Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule“ im Grundschulbereich eingeführt. Grundlage für die Ausgestaltung bildet der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung - sogenannter „Ganztagserlass“.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, 4 unterrichtsfreien Tagen („Brückentage“, außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in 6 Wochen in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

**§ 2
Teilnahme, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/-innen (Eltern) erkennen diese die Satzung in der jeweils gültigen Fassung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidung trifft der OGS-Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der vom Schulträger bestimmten allgemeinen Rahmenbedingungen, insbesondere Gruppenszahl und Gruppengröße und der Kooperationsvereinbarung nach Nr. 6.8 des „Ganztagserlasses“.

**§ 3
Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind;
 2. Wohnungs- und Schulwechsel;
 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen);
 4. Nachrücken eines Kindes von der Warteliste;
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt;
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen;

4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird;
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der OGS-Träger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Wird nachgewiesen, dass Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II, XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, so wird für den Zeitraum des jeweiligen Leistungsbezugs kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge
0	bis 16.000 €	0,00 €
1	bis 26.000 €	40,00 €
2	bis 39.000 €	70,00 €
3	bis 52.000 €	90,00 €
4	bis 65.000 €	130,00 €
5	bis 78.000 €	150,00 €
6	bis 91.000 €	170,00 €
7	bis 117.000 €	190,00 €
8	bis 143.000 €	210,00 €
9	über 143.000 €	228,00 €*

* Höchstbetrag nach Nr. 8.2 des „Ganztagserlasses“ ab 01.08.2024

- (7) Besucht ein Kind die Offene Ganztagschule (OGS) und besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig ebenfalls eine OGS, eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in einer Tagespflegestelle betreut, wird der halbe Beitrag für den OGS-Platz erhoben. Ist für ein Kind das 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle OGS-Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.
- (8) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Elternbeitrag auf Antrag bei der beitragserhebenden Stelle der Verwaltung in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (9) Für das schultägliche Angebot der Übermittagsbetreuung (Verlässliche Grundschule - VGS) von 11.30 Uhr bis max. 14.00 Uhr wird ein monatlicher Beitrag von 45 € für 12 Monate erhoben.
- (10) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag der Einkommensgruppe „Stufe 1“ zu zahlen, sofern die Pflegeeltern aufgrund ihres Einkommens nicht der Einkommensgruppe „Stufe 0“ angehören.
- (11) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde gegenüber schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (12) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300 € bzw. 150 € (§ 10 Abs. 2 und 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei. Die im Steuerbescheid festgestellten Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgabe bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens, sowohl inländisches als auch ausländisches Einkommen, einkommensmindernd anerkannt. Gleiches gilt für steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für die Kinderbetreuung, welche durch den Beitragspflichtigen durch die Vorlagen von Unterlagen zu beweisen ist. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem aktiven sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind in Haushaltsgemeinschaft sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Diese Kinderfreibeträge sind anzugeben und nachzuweisen.
- (13) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Jahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das

Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.

- (14) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen, rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende, höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 am 31.07.2026 und ersetzt die Satzung vom 19.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.05.2014.

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag 628/2024